

Inhalt
1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Haushaltssatzung 2011
2. Impressum

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	9.408.500 EUR
in der Ausgabe auf	9.408.500 EUR

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	727.800 EUR
in der Ausgabe auf festgesetzt.	727.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 10 Verbandsgemeindengesetz i. V. m. § 22 Finanzausgleichsgesetz werden die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- a) 41,82% auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 41,82% auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 41,82% auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- d) 41,82% auf die Steuerkraftzahlen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Steuerkraftzahlen gesamt = Steuerkraftmesszahl)
- e) 41,29% auf die allgemeinen Zuweisungen 2009

§ 6

Gemäß § 15 (4) Finanzausgleichsgesetz erhält die Verbandsgemeinde einen Anteil der Investitionszuschüsse ihrer Mitgliedsgemeinden von 20,07%.

§ 7

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:
 1. Erheblich i. S. d. § 160 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamtvolumens überschreitet.

- 2. Erheblich i. S. d. § 160 Abs. 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens überschreitet.
- 3. Erheblich i. S. d. § 160 Abs. 2 Ziff. 3 GO LSA sind Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000 € beträgt.

Flechtingen, den 17.02.2011



Verbandsgemeindebürgermeister
 Wille



Verbandsgemeinde Flechtingen

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i.V.m. §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 i.V. § 85 GO LSA vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung ist hinsichtlich der §§ 2,3 und 5 der Haushaltssatzung 2011 nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.04.2011 - 12.04.2011

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Erxleben (Kämmerei), Breite Straße 2 in 39343 Erxleben, öffentlich aus.

Flechtingen, den 28.03.2011





Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
 Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
 kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de